

Anordnung über die Bildung und Aufgabenstellung der Methodischen Kommissionen an Betriebsberufsschulen.

Vom 19. August 1952

Um die methodische Arbeit in allen Unterrichtsfächern der Betriebsberufsschule und beim praktischen Unterricht in der Lehrwerkstatt zu verbessern, sind Methodische Kommissionen zu bilden. Durch ihre Arbeit soll eine Steigerung der Erfolge in der Berufsausbildung erreicht werden.

§ 1

Aufgaben der Methodischen Kommissionen

Die Methodischen Kommissionen

1. beraten die schriftliche Vorbereitung eines Lehrers für eine Unterrichtsstunde im theoretischen Unterricht und die Lehrunterweisung eines Lehrmeisters bzw. Lehrausbilders für einen Unterrichtstag im praktischen Unterricht als Beispiel für die individuelle Vorbereitung aller Lehrer und Lehrausbilder,

x. organisieren

- a) Unterrichtsstunden, an denen alle Lehrer einer Kommission teilnehmen,
- b) Lehrunterweisungen, an denen alle Lehrmeister bzw. Lehrausbilder einer Kommission teilnehmen,
- c) Unterrichtsstunden und Lehrunterweisungen, an denen Lehrer und Lehrmeister bzw. Lehrausbilder einer Kommission gemeinsam teilnehmen,

und werten diese im Kollektiv aus,

3. entwickeln Lehrmittel und

- a) gestalten die Unterrichtsräume zu Kabinetten,
- b) gestalten die Lehrwerkstätten entsprechend den neuen Prinzipien der praktischen Berufsausbildung,

4. beobachten die Erfüllung der Lehrpläne und machen Vorschläge zur Verbesserung der Ausbildung in ihrem Fach,

5. laden zur Beratung spezieller Aufgaben (z. B. Anwendung der neuen Arbeitsmethoden in der Berufsausbildung) entsprechend den zur Klärung stehenden Fragen

- a) Aktivisten, Neuerer der Produktion und qualifizierte Referenten der Kammer der Technik,
- b) hervorragende Persönlichkeiten der demokratischen Öffentlichkeit,
- c) Vertreter der technischen Intelligenz,
- d) Vertreter der demokratischen Sportbewegung.

§ 2

Arten und Zusammensetzung der Methodischen Kommissionen

1. Kommissionen für Fachwissenschaften

Entsprechend der Größe der Schule und des in ihr arbeitenden Kollegiums sind die einzelnen

Kommissionen nach Berufen und evtl. nach Berufsgruppen zu differenzieren (z. B.:

- Methodische Kommission für Dreher,
- Methodische Kommission für Werkzeugmacher,
- Methodische Kommission für Acker- und Pflanzenbauer,
- Methodische Kommission für Tierzüchter,
- Methodische Kommission für Fachverkäufer).

2. Methodische Kommissionen für

- a) Gesellschaftswissenschaft,
- b) Naturwissenschaften,
- c) Körpererziehung.

An größeren Berufsschulen sind für

- a) Gesellschaftswissenschaft je eine Kommission für Gesellschaftskunde (Geschichte und Gegenwartskunde) und Deutsch,
- b) Naturwissenschaften je eine Kommission für Physik—Chemie und Mathematik zu bilden.

3. Alle Fachlehrer sind in einer Kommission zu erfassen. Sind mehr als fünf Fachlehrer vorhanden, so sind mehrere Kommissionen den Lehrjahren entsprechend zu bilden.

In Kommissionen für Fachwissenschaften sind außerdem in der gleichen Anzahl wie die Lehrer Lehrmeister bzw. Lehrausbilder hinzuzuziehen. Sind mehr als fünf Lehrer und Lehrmeister bzw. Lehrausbilder vorhanden, dann sind ebenfalls die Kommissionen den Lehrjahren entsprechend zu bilden.

Eine Methodische Kommission für Fachwissenschaft bildet sich aus mindestens zwei Lehrern und zwei Lehrmeistern bzw. Lehrausbildern.

§ 3

Die Arbeitsweise der Methodischen Kommissionen

1. Zur Lösung ihrer Aufgaben führt jede Kommission wöchentlich eine Sitzung durch.

2. Die Methodische Kommission stellt für jeden Ausbildungsabschnitt einen Arbeitsplan auf, der vom Leiter der Schule zu bestätigen ist, und berichtet vor dem Rat für Unterricht und Erziehung über die geleistete Arbeit.

3. Die Lehrer und Lehrmeister bzw. Lehrausbilder für Fachwissenschaften sind auf jeden Fall an der Betriebsberufsschule zusammenzufassen.

Die Lehrer für die allgemeinbildenden Fächer sind bei kleineren Betriebsberufsschulen an zentralen Schulen zusammenzufassen, wobei „zentrale Schulen“ auch gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und allgemeine Berufsschulen sein können.

Bei größeren Entfernungen kann die Zahl der Kommissionssitzungen in diesem Fall auf drei bzw. zwei im Monat herabgesetzt werden.

§ 4

Verantwortlichkeit für die Arbeit der Methodischen Kommissionen

1. Für die Bildung der Methodischen Kommissionen sowie für die Anleitung und Kontrolle ihrer Arbeit ist der Leiter der Schule verantwortlich.